

Name des Antragstellers

Ort

Straße

Datum

PLZ Ort

Telefon

Geburtsdatum

SB-Ausweis ja (Kopie beifügen) nein

Anschrift der Straßenverkehrsbehörde

Landkreis Ludwigslust-Parchim
FD 33 Bürgerservice
- Straßenverkehrsbehörde -
Postfach 1263
19362 Parchim

Antrag

auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung des Sicherheitsgurtes / zum Tragen des Schutzhelmes*

Ich beantrage die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung

zur Befreiung von der Pflicht zur Anlegung des Sicherheitsgurtes als Fahrer und/oder Beifahrer

zum Tragen des Schutzhelmes

Zur Begründung meines Antrages weise ich auf die nachstehende ärztliche Bescheinigung hin.

Unterschrift

Anlegen des Sicherheitsgurtes und Tragen des Schutzhelmes (§ 21a StVO)

Ärztliche Bescheinigung

Auf Grund des ärztlichen Befundes wird bescheinigt, dass

Frau / Herr

wohnhaft in

von der Pflicht zur Anlegung des Sicherheitsgurtes / zum Tragen des Schutzhelmes befreit werden muss, weil nach Abwägung aller Gründe aus ärztlicher Sicht die Gefahren, die sich beim Anlegen eines Sicherheitsgurtes / Schutzhelmes ergeben können, schwerer sind, als die Gefahren, die bei einem Verkehrsunfall ohne den Schutz des Gurtes / Helmes eintreten.*

Auch spezielle Gurtarten, z. B. Hosenträgergurte, oder andere technische Anpassungen am Fahrzeug kommen nicht in Betracht.

Ich bestätige hiermit, die beigefügten Hinweise zum Antrag auf Befreiung vom Anlegen des Sicherheitsgurtes bzw. zum Tragen des Schutzhelmes zur Kenntnis genommen und in meiner Abwägung berücksichtigt zu haben.

Es handelt sich um einen

- Regelzustand (Genehmigungszeitraum 1 Jahr)
- vorübergehenden Zustand, voraussichtliche Dauer bis _____
- Dauerzustand (Genehmigungszeitraum max. 5 Jahre)

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

***Unzutreffendes streichen**

Hinweise für Antragsteller und Ärzte zum Antrag auf Befreiung vom Anlegen des Sicherheitsgurtes bzw. Tragen des Schutzhelms (Auszug aus dem Sonderdruck „DEUTSCHES ÄRZTEBLATT - ÄRZTLICHE MITTEILUNG“, Heft 35 v. 02.09.1983)

Die Befreiung von der Gurtanlegepflicht - Fragen der Befürwortung durch den Arzt

Aufgrund eingehender technischer und medizinischer Untersuchungen ist es heute unbestritten, dass in der überwiegenden Zahl der Pkw-Unfälle die Verletzungen milder waren oder sogar ganz vermieden werden konnten, wenn die Sicherheitsgurte angelegt waren. Nach Angaben der Bundesanstalt für Straßenwesen kann der angelegte Gurt das Risiko, bei einem Unfall getötet oder schwer verletzt zu werden, mindestens um 30 Prozent, wenn nicht sogar um 50 Prozent reduzieren.

„Befreiungs“-Gründe

§ 21 der StVO macht das Anlegen von den Vorschriften entsprechenden Sicherheitsgurten im Pkw und das Tragen von Schutzhelmen bei Zweiradfahrern zur Pflicht. Allerdings sieht die StVO im § 46, Abs. 1, Ziff. 5 b auch eine Befreiung von der Anlegepflicht vor. Damit wird der Arzt vor die Frage der Befürwortung einer Ausnahmegenehmigung beim Vorliegen eines medizinischen Grundes gestellt, wenn vom Verkehrsteilnehmer ein solcher geltend gemacht wird. Im einzelnen ist eine Befreiung vorgesehen, wenn:

- das Anlegen der Gurte aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist,
- die Körpergröße weniger als 150 Zentimeter beträgt,
- bei einer Körpergröße über 150 Zentimeter infolge der Anbringhöhe der Gurtverankerung der Schutzzweck des angelegten Sicherheitsgurtes nicht mehr erreicht werden kann (Ziff. 1).

Von der Schutzhelmltragepflicht können Personen auf dem Ausnahmeweg befreit werden, wenn das Tragen eines Schutzhelms aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist (Ziff. 2).

Die ärztliche Bescheinigung über die Voraussetzungen zur Befreiung muß ausdrücklich bestätigen, daß der Antragsteller aufgrund des ärztlichen Befundes von der Gurtanlege- bzw. Helmltragepflicht befreit werden muß. Die Diagnose braucht aus der Befreiung nicht hervorzugehen. Die Ausnahmegenehmigung ist in der Regel auf ein Jahr zu befristen, soweit aus der ärztlichen Bescheinigung keine kürzere Zeitspanne hervorgeht. Dort, wo es sich um einen attestierten, nicht verbesserungsfähigen Dauerzustand handelt, ist eine unbefristete Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Beurteilung mangels Erläuterungen schwierig

Bisher gibt es zu den Ziffern 1 und 2 des § 46, Abs. 1, StVO keine verbindlichen Erläuterungen, so daß die Beurteilung der Unzumutbarkeit und der medizinischen Gründe, die der Anlegepflicht entgegenstehen, für den einzelnen Arzt mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Spann formuliert: "Wer den Sicherheitsgurt nicht trägt, muß sich fragen lassen, ob er überhaupt fahrtauglich ist." Für Spann gibt es nur einen einzigen stichhaltigen Grund, sich befreien zu lassen: wenn man kleiner als 150 Zentimeter ist. In der Schweiz müssen Personen, die aufgrund einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung (zum Beispiel Klaustrophobie oder Zwangsneurosen) durch ein Arztzeugnis von der Gurtanlegepflicht befreit werden, bereits damit rechnen, auf ihre allgemeine Fahrtauglichkeit hin überprüft zu werden.

Gefahr von Haftpflichtansprüchen seitens der „Befreitet“

Wann das Tragen von Gurten bzw. des Helms zumutbar ist und wann nicht, hat der Arzt nach rein medizinischen Überlegungen und nicht nach Gefälligkeit zu entscheiden. Besondere Sorgfalt ist dabei auch aus haftungsrechtlichen Gründen geboten. Denkbar sind bei der fehlerhaften Ausstellung einer Bescheinigung Haftpflichtansprüche des Patienten, genauso aber auch eventuell von Dritten.

In einer Unfalluntersuchung des Gerichtsmedizinischen Institutes der Universität Zürich werden Aussagen zu speziellen medizinischen Aspekten der Tragepflicht gemacht. Walz und Hartmann führen bei der Befreiung von der Gurtpflicht auf: Schwere Invalidität der Arme und Hände, die zu Schwierigkeiten beim Lösen der Gurte nach einem Unfall führen könnten. In gewissen Fällen eines künstlichen Darmausganges oder eines Urinsackes könnten sich Beckengurte als störend erweisen. Analoges gilt für Wirbelsäulenverkrümmungen. Liegen frische Wunden im Thorax- und Abdominalbereich vor, ist eine befristete Tragedispenz zu diskutieren. Kranke mit Hepatosplenomegalie werden durch den richtig über dem Becken liegenden Gurt weniger gefährdet als bei einem Abdominalanprall ohne Gurt.

Kontroverse Vorstellungen bei Herzkrankheiten

Während das Kraftfahrzeuggesetz in Österreich in erster Linie „schwer herzkrank Menschen, besonders auch solche, die einen Schrittmacher haben oder Nierentransplantierte“ in seinen Erläuterungen von der Tragepflicht ausnimmt, betonen Walz und Hartmann, daß „Herzbeschwerden“ (Stenokardien, Angina pectoris, Asthma cardiale oder Asthma bronchiale) sowie das Tragen eines Schrittmachers keine Indikation für eine Ausnahmegenehmigung seien. Je nach Ort der Implantation des Schrittmachers ist eine lokale Druckeinwirkung des Schultergurts auf diesen nicht ausgeschlossen. Allerdings hat sich gezeigt, daß angeschnallte Träger von Schrittmachern nach Unfällen keine Störungen der Schrittmachertätigkeit aufwiesen. Dies ließ sich am Sektionsgut des Instituts für Rechtsmedizin der Universität München nachweisen. Versuche mit Testpuppen ergaben ein Abheben des Schrittmachers um etwa 7 Zentimeter durch den Aufprallvorgang (negative Beschleunigung) und eine Verdrängung durch den Gurt. Ein gepolstertes Schutzschild, welches genau über dem Schrittmacher liegen soll, macht das Tragen von Gurten angenehmer und sicherer. Dass der Schrittmacher durch einen Aufprall zerstört wird oder daß die Elektroden abgerissen werden, ist unwahrscheinlich. Rot erwägt bei Patienten mit hochgradigem Herzklappenfehler, eventuell bei kardialer Stauung ebenso wie bei gehäuften Anfällen von Angina pectoris die Ausnahmegenehmigung in Österreich. Allerdings bleibt auch hier die Frage, ob bei so schwerwiegenden Erkrankungen überhaupt eine Berechtigung zum Führen eines Pkw gegeben werden sollte.

Schwangerschaft ist kein Befreiungsgrund

Vergleichende Untersuchungen von verunfallten Schwangeren mit bzw. ohne Sicherheitsgurt lassen nach Ansicht von Walz und Hartmann den Schluß zu, daß sowohl für die schwangere Frau wie auch für das ungeborene Kind die Verwendung von Sicherheitsgurten wesentlich mehr Vor- als Nachteile bringt. Der Kopfanprall, der bei Nichtangegurteten häufiger vorkommt als bei Angegurteten, führt im günstigsten Fall nur zu einer Commotio cerebri, die sowohl für die werdende Mutter wie auch für das Kind eine Gefahr bedeuten kann. Das Kind ist im Fruchtwasser innerhalb des Uterus sehr gut gegen breitflächige Kräfteeinwirkungen geschützt. Hingegen kann es durch scharfe Strukturen des Fahrzeuginnenraumes, die das ungeschützte Abdomen der nicht angegurteten Schwangeren treffen können, in Mitleidenschaft gezogen werden. Der Beckengurt wird durch die Veränderungen der abdominellen Topographie tief über dem Becken sitzen und damit die Gefahr des Hochrutschens mit nachfolgendem „Submarining“ verhindern. Nach einem Urteil des Obersten Gerichtshofes Österreichs wurde bei Nichtanlegen der Sicherheitsgurte bei Schwangeren diesen klar ein Mitverschulden durch Unterlassung zugewiesen, das zu einer Minderung des Schmerzensgeldes führte (OGH 27. 11. 80, 7 OB 62-80). Im Bereich der Dermatologie können Erkrankungen mit extremer Druckempfindlichkeit wie akute schmerzhafte Ekzeme oder eine Gürtelrose Grund für eine befristete Ausnahmegenehmigung sein. Schwere psychische Störungen wie Fesselungsangst oder Zwangsneurosen hingegen sollten nicht unbedenklich als Gründe für eine Befreiung hingenommen werden. Spann empfiehlt bei diesen Patienten, dass sie sich ein selbstlösendes Gurtschloß einbauen lassen sollen. Er geht davon aus, daß bei den Betroffenen die ablehnende Haltung und die Furcht, eine Schädigung zu erleiden, abnehmen, wenn sie wissen, daß sich dieses Schloß bei einem Unfall binnen 8 Sekunden nach Aufprall automatisch öffnet. Bei Patienten mit einem Anus praeter, der sich im Gurtverlauf befindet, empfiehlt Spann einen Hosenträgergurt, wie er bei Rennfahrern oder auch bei Rallyepiloten üblich ist. Für Asthmapatienten und schmerzempfindliche Rheumatiker wird als Kompromiß eher ein Beckengurt empfohlen als ein amtlich sanktioniertes Weglassen der Schutzmöglichkeit durch den Dreipunktgurt.

Auch Patienten, bei denen nach Operationen im Brust- und Bauchraum noch schmerzhafte Narben bestehen, sollten sich eher mit einer entsprechenden Polsterung behelfen, als eine Ausnahmegenehmigung anzustreben.

Das Problem Körpergröße

Bei Patienten, die kleiner als 150 Zentimeter sind, ging der Gesetzgeber davon aus, daß es bei Verwendung eines Gurtes durch den Druck auf den Halsbereich zur Schädigung primär der Arteria carotis kommen könnte. Allerdings könnte durch Veränderungen im Fahrzeuginnenraum der Gurt auch so angebracht werden, daß die Halsregion des Fahrers frei bleibt.

Nachteilige Auswirkungen des Gurttragens bei Unfällen unter 1 Prozent

Von seiten der klinischen Medizin wird immer wieder über Verletzungen gurtgeschützter Pkw-Insassen berichtet. Genannt werden hierbei typische gurtbedingte Verletzungen, d. h. solche, die eindeutig der direkten Einwirkung des Sicherheitsgurtes während des Unfallgeschehens zuzuordnen sind. Unbestritten gibt es auch Verletzungen durch den Gurt selbst. Es hat sich allerdings gezeigt, daß bei den meisten der unter 1 Prozent liegenden Fälle die Verletzungen nur deshalb entstanden waren, weil die Gurte fehlerhaft angewendet worden waren. Die Untersuchungen der Autoversicherer der Bundesrepublik Deutschland haben ergeben, daß die Gefahr nachteiliger Auswirkungen des Gurtes bei 0,2 bis 0,6 Prozent liegt. Diese Feststellungen werden durch Untersuchungen des Instituts für Rechtsmedizin in München, das zu einem Ergebnis von 0,7 Prozent kam, bestätigt. Eigene Untersuchungen konnten nachweisen, daß neben der fehlerhaften Anwendung des Gurtes äußere Umstände zum Tode von Pkw-Insassen führten. Niemand, der aller Wahrscheinlichkeit nach ohne Sicherheitsgurt unverletzt geblieben wäre, erleidet durch richtig angelegte Gurte Verletzungen. Somit scheidet grundsätzlich ein Verletzungsrisiko als Grund für ein Gurtdispens aus.

In jedem Falle sollte bei der Anfrage eines Patienten bezüglich der Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung zur Befreiung von der Anlegepflicht, diese nicht unbedenklich erteilt werden, sondern eher versucht werden, den Betroffenen von der Schutzwirkung der Gurte zu überzeugen und ihn anzuregen, durch technische Änderungen am Gurtsystem einen eventuell störenden Einfluß beseitigen zu lassen.

Neben dem Techniker ist es wohl der Arzt, der an Hand praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse die überzeugendsten Argumente für die Benutzung des Sicherheitsgurtes, vortragen kann. Durch eine Steigerung der Anlegequote könnte nicht nur im Einzelfall ein hoher individueller, sondern ganz allgemein auch ein erheblicher volkswirtschaftlicher Vorteil erreicht werden. Jeder Prozentpunkt, um den die Anlegequote über das bisherige Maß hinaus gesteigert werden konnte, würde aus gesamtwirtschaftlicher Sicht einen Nutzenzuwachs von rund 13 Millionen DM erbringen. Umgekehrt ist zu bedenken, daß ein Absinken der Anschnallquote um nur 1 Prozent rund 40 Unfalldote mehr pro Jahr bedeutet.

Das Bay. Staatsministerium des Innern hat in der Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den für das Straßenverkehrsrecht zuständigen Sachgebietsleitern der Regierungen am 15./16.12.1992 - Bereich StVO - unter TOP 4 betr. Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Schutzhelms Folgendes ausgeführt:

Wesentliche Grundlage für die Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde ist die ärztliche Bescheinigung in der Regel ohne zusätzliche Diagnose. Der Arzt übernimmt damit mit der Bescheinigung eine besondere Verantwortung. Läßt sich eine auffällige Häufung erkennen, bestehen abweichend von Nr. 21 a.3 Vollzugs - Bek - StVO keine Bedenken, wenn im Einzelfall eine ärztliche Bescheinigung verlangt wird, in der ausnahmsweise (ähnlich dem Fahrerlaubnisrecht) die Diagnose festgehalten ist.

VG Augsburg zur Befreiung der Helmpflicht für Motorradfahrer (AZ Au 3 K 00.466 vom 27.06.2000, 1. Leitsatz):

StVO § 21a Abs. 2 ist eine Vorschrift, die dem Schutz des Kraftradfahrers gegen die insbesondere bei Stürzen vom Motorrad hohe Gefahr schwerer Kopfverletzungen dient. Daneben hat sie auch den Zweck, die Allgemeinheit vor den finanziellen Folgen zu bewahren, die entstehen können, wenn Schwerverletzte längerer oder dauernder Pflege bedürfen oder wenn als Folge eines Unfalls eine berufliche Tätigkeit nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist. Eine Erlaubnis (Ausnahmegenehmigung) setzt Gründe voraus, welche das öffentliche Interesse an dem Verbot, von welchem dispensiert werden soll, überwiegen; sie darf das Schutzgut der Vorschrift nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Helmpflicht besteht daher in erster Linie im Interesse des Kraftradfahrers.